

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Leistungen der Tariflichen Zusatz-Rente**
- § 2 - Beginn und Dauer der Leistungsgewährung**
- § 3 - Unverfallbarkeit**
- § 4 - Durchführung der Tariflichen Zusatz-Rente**
- § 5 - Versorgungsausgleich**
- § 6 - Abtretung/Beleihung**
- § 7 - Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Die im Jahre 1966 gegründete Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks, im Folgenden „ZVK“ genannt, ist eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien. Mitglieder und Versicherungsnehmer sind der Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks – Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik e.V. – und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.

Versicherte sind alle Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks, die in Betrieben tätig sind, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über eine Tarifliche Zusatz-Rente und über Vermögenswirksame Leistungen im Dachdeckerhandwerk fallen. Die ZVK gewährt eine individuelle Zusatz-Rente zusätzlich zu einer gesetzlichen Altersrente an die Versicherten und deren Hinterbliebene (Ehe- oder Lebenspartner, Lebensgefährten).

Die erforderlichen Beiträge werden auf Grund eines Tarifvertrages von den Arbeitgebern des Dachdeckerhandwerks aufgebracht, die hierfür einen tarifvertraglich festgelegten Geldbetrag an die Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks abführen. Die Abführung des Beitrages endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherte Anspruch auf eine gesetzliche Rente hat.

Die Zusatzversorgungskasse führt ein persönliches Versicherungskonto für jeden Versicherten.

Die ZVK erbringt Leistungen ab dem Zeitpunkt der ersten Beitragszahlung.

§ 1 Leistungen der Tariflichen Zusatz-Rente

- (1) Die Tarifliche Zusatz-Rente, deren Höhe sich versicherungsmathematisch berechnet, wird ab dem Zeitpunkt gezahlt, ab dem ein Anspruch auf eine gesetzliche Altersrente besteht, spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres.
- (2) Die Tarifliche Zusatz-Rente wird als regelmäßige, lebenslange Rentenzahlung erbracht.
- (3) Verstirbt der Versicherte nach Eintritt des Rentenbezuges, erhält der überlebende Hinterbliebene (Ehe- oder Lebenspartner oder eine gleichgestellte Person (Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft)) eine Tarifliche Zusatz-Rente in Höhe von 60 % der Tariflichen Zusatz-Rente, die der Versicherte erhalten hat.

Der Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft erhält die Tarifliche Zusatz-Rente unter der Voraussetzung, dass diese Gemeinschaft zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (Todesfall des Versicherten) nachweislich 5 Jahre bestanden hat (z. B. durch Meldebescheinigung). Der Name ist der ZVK vorab mitzuteilen.

- (4) Verstirbt der Versicherte vor Eintritt des Rentenbezuges, so wird das persönliche Deckungskapital an die Hinterbliebenen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 3 ausgezahlt, es sei denn, der Hinterbliebene gemäß § 1 Abs. 3 erhält die Anwartschaft des verstorbenen Versicherten für eine spätere Tarifliche Zusatz-Rente aufrecht.

Die Auszahlung des persönlichen Deckungskapitals wird in der nachgenannten Reihenfolge vorgenommen:

- a) an den Ehe- oder Lebenspartner,
- b) an den Lebensgefährten,
- c) an die Kinder.

Sofern keine anderen Bezugsberechtigten vorhanden sind, erhalten die Eltern ein einmaliges Sterbegeld in Höhe des persönlichen Deckungskapitals des Versicherten bis maximal 8.000 €.

Soll die Anwartschaft auf eine spätere Tarifliche Zusatz-Rente aufrechterhalten bleiben, beträgt die Tarifliche Zusatz-Rente des Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 3) 60 % der Tariflichen Zusatz-Rente, die der Versicherte auf Basis des persönlichen Deckungskapitals erhalten hätte. Dieser Anspruch kann weder vererbt noch in sonstiger Weise übertragen werden.

§ 2 Beginn und Dauer der Leistungsgewährung

Die Tarifliche Zusatz-Rente wird quartalsmäßig im Voraus von dem Monat an gezahlt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Berechtigte stirbt oder in dem die Leistungsvoraussetzungen aus anderen Gründen entfallen sind.

§ 3 Unverfallbarkeit

Scheidet ein Versicherter vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem Dachdeckerhandwerk aus, so bleiben die gezahlten Beiträge, die in eine Anwartschaft auf Leistung umgewandelt werden (Rentenbausteine), einschließlich der entstandenen Überschussanteile, unabhängig von den Unverfallbarkeitsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 BetrAVG in vollem Umfang erhalten (sofortige Unverfallbarkeit).

§ 4 Durchführung der Tariflichen Zusatz-Rente

- (1) Für jeden Versicherten wird ein individuelles Versicherungskonto geführt, auf welchem die Beiträge gutgeschrieben werden. Mit der Gutschrift werden die Beiträge in eine Anwartschaft auf Leistungen umgewandelt (Rentenbausteine). Maßgeblich für die Berechnung der Rentenbausteine und damit der Höhe der Leistungen sind dabei die Vorsorgeleistungen, die die ZVK auf Grund des Technischen Geschäftsplanes Tarifliche Zusatz-Rente ausweist.
- (2) Sowohl während des Zeitraumes der Anwartschaft als auch nach Beginn einer Zahlung der Tariflichen Zusatz-Rente werden sämtliche Überschussanteile ausnahmslos dem Versicherungskonto gutgeschrieben und wertgleich verrentet.
- (3) Der Versicherte erhält von der ZVK jährlich eine Mitteilung über die Höhe des Kontostandes und die danach zu

erwartende Rentenhöhe im Versicherungsfall (Summe der Rentenbausteine) einschließlich der gutgeschriebenen Überschussanteile.

- (4) Die ZVK kann in den Fällen, in denen sich auf dem Beitragskonto weniger als 36 Beiträge befinden und über 60 Monate wegen Ausscheidens aus dem Dachdeckerhandwerk keine Beitragszahlungen auf diesem Konto eingegangen sind, das Versicherungsverhältnis vorzeitig beenden, das Beitragskonto schließen und das persönliche Deckungskapital an den Versicherten auszahlen.

Ist der Versicherte verstorben, erfolgt die Auszahlung in diesen Fällen entsprechend der in § 1 Abs. (4) genannten Rangfolge. Lassen sich anspruchsberechtigte Personen auf Auszahlung nicht ermitteln, verfällt das Deckungskapital zu Gunsten der ZVK.

- (5) Jeder Versicherte hat allgemeine Änderungen der Lebensumstände (z. B. Änderungen des Wohnsitzes, Familienstandes) der ZVK mitzuteilen. Ereignisse, die auf die Gewährung der Rente von Einfluss sind, müssen der ZVK unverzüglich angezeigt werden. Zu Unrecht gewährte Leistungen können zurückgefordert werden.
- (6) Jeder Leistungsberechtigte hat im 3. Kalendervierteljahr einen Lebensnachweis zu erbringen. Wird der Nachweis innerhalb einer von der ZVK gesetzten Frist nicht erbracht, ruht die Zahlung.

§ 4a Versorgungsausgleich

- (1) Soweit Anrechte auf Beihilfe aufgrund eines richterlichen Gestaltungsaktes im Versorgungsausgleichsverfahren zu teilen sind, ist die ZVK berechtigt, die für dieses Anrecht zugrundeliegenden Kapitalmittel im Rahmen der externen Teilung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) auf einen von der ausgleichberechtigten Person ausgewählten und von der Kasse benannten Versorgungsträger zu übertragen.
- (2) Wird das Wahlrecht gemäß § 15 Nr. 1 (VersAusglG) nicht innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der Entscheidung des Familiengerichts durch die ausgleichsberechtigte Person ausgeübt, erfolgt die Übertragung der Kapitalmittel gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 VersAusglG.
- (3) Mit der Übertragung des vom Gericht festgesetzten Kapitalbetrages auf den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person ist die ZVK von allen Rechten und Pflichten aus diesem Anrecht befreit.
- (4) Mit Wirksamwerden der Entscheidung des Familiengerichts wird das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person um den übertragenen Ausgleichsbetrag gekürzt.

§ 5 Abtretung/Beleihung

Eine Abtretung oder Beleihung des Bezugsrechts ist ausgeschlossen.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der ZVK.

**Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 29.07.2013,
Geschäftszeichen VA 11 - I 5003 - 2209 - 2012/0001**